

Amtliche Bekanntmachung gemäß

§ 10 Absätze 7, 8, 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 12. September 2024 – Aktenzeichen G10/2023/032.

Kreis Pinneberg, Stadt Elmshorn

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Peter Kölln GmbH & Co. KGaA, Westerstraße 22-24, 25336 Elmshorn am 31. Juli 2024 eine Genehmigung für die Änderung und den Betrieb einer bislang baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 698 Tonnen Fertigerzeugnissen – in diesem Fall Haferprodukte – je Tag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 7.34.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Änderung und der Betrieb einer bislang baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen, in diesem Fall Haferprodukte.

Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Betrieb der Werke 1, 2, 4 und 5 zur Haferverarbeitung,
- Betrieb der Silo 1, 2 und 3 zur Lagerung von Rohwaren und Produkten,
- Betrieb der Dampfkesselanlage zur Energieversorgung,
- Erneuerung und Inbetriebnahme der Mehlanlage im Werk 2,

- Umbau der Abluffterfassung und Behandlung der Flockierung im Werk 1,
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für das Werk 2 und
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für das Werk 4.

Die beantragte Anlage soll in der Stadt 25336 Elmshorn, Westerstraße 22-24, Gemarkung Elmshorn, Flur 050, Flurstück Flurstücke: 126/1 sowie Flur:054, Flurstücke: 11, 13/1 sowie Flur: 057, Flurstücke: 12/2, 12/5, 13/6, 14/7, 16/1, 17/1, 18, 23, 24, 25, 26, 27 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und <https://bimschg.bob-sh.de> öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 15. Oktober 2024 bis einschließlich 28. Oktober 2024** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU eingesehen werden.

Die Bezeichnung des die Anlage betreffenden BVT-Merkblattes lautet:

„Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2019)“